



INF. 13

12. August 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Die Sondervorschrift 591 steht im Widerspruch zur Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der SV 591 in Kapitel 3.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine

Einleitung

1. Deutschland ist aufgefallen, dass die Sondervorschrift 591 zur UN-Nummer 1794 im RID/ADR/ADN im Widerspruch zur Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) steht.

INF. 13

2. Gemäß der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), die das global harmonisierte System umsetzt, führt die Klassifizierung von Bleisulfat mit nicht mehr als 3 % freier Säure zu einer Einstufung als ein umweltgefährdender Stoff.
3. Die Sondervorschrift 591 verhindert, dass Bleisulfat mit höchstens 3 % freier Säure im RID/ADR/ADN als Stoff der Klasse 9 Klassifizierungscode M7 eingestuft werden kann.
4. Um die Einstufung von Bleisulfat mit höchstens 3 % Säure als umweltgefährdender Stoff berücksichtigen zu können, muss die Sondervorschrift 591 geändert werden.

Antrag

5. Deutschland schlägt daher vor, die Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN zu ändern (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"**591** Bleisulfat mit höchstens 3 % freier Säure unterliegt nicht den Vorschriften der Klasse 8 des RID/ADR/ADN."
